

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Satzung

der Stadt Bottrop über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hansaviertel“

vom 27. April 2021

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 27. April 2021 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Abgrenzung des Sanierungsgebietes

1. In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Auf die Ausführungen der Vorbereitenden Untersuchungen „Hansaviertel“ wird hingewiesen. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet mit insgesamt rund 3,2 ha wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Hansaviertel“.

2. Das Sanierungsgebiet liegt im Bereich der Gemarkung Bottrop. Die Grenze des Sanierungsgebiets verläuft wie folgt:

Die Grenze des Sanierungsgebiets verläuft jeweils an den Fassaden der im Folgenden benannten Gebäude. Im Norden verläuft sie zwischen dem Gebäude am Pferdemarkt 5 über die Osterfelder Straße bis hin zum Gebäude Altmarkt 4. Im Osten begrenzen die Gebäude am Berliner Platz 1 bis 5 das Gebiet. Der Berliner Platz 5 bildet zugleich den Anfang der südlichen Begrenzung entlang der nördlichen Seite der Poststraße. An der Poststraße 1 knickt die Grenze Richtung Norden ab und verläuft fortan an den Gebäuden des Kirchplatzes 8 bis 2. Sie umfasst anschließend das Eckgebäude Hochstraße 32 und verläuft dann vor den Fassaden der Gebäude Hochstraße 34 bis 48 und integriert auch die kleinen dreiecksförmigen Flurstücke zwischen öffentlichem Straßenflurstück und den Gebäuden. Das Sanierungsgebiet umschließt vollständig die Straße Am Pferdemarkt (Flurstück 333). Am nördlichen und südlichen Ende der HansasträÙe verspringt die Grenze in die HansasträÙe hinein und umfasst dort das Flurstück 311.

3. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im als Anlage beigefügten Lageplan durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der Abgrenzung des Sanierungsgebiets gemäß Lageplan in der Anlage dieser Satzung.

Folgende Aufzählung dient lediglich zur Erläuterung der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Bottrop	60	326	Altmarkt
Bottrop	60	335	Altmarkt
Bottrop	60	229	Altmarkt 1, HansasträÙe 19
Bottrop	60	334	Altmarkt 1, HansasträÙe 19
Bottrop	59	51	Altmarkt 5
Bottrop	59	52	Altmarkt 5

Bottrop	59	59	Altmarkt 5
Bottrop	60	180	Altmarkt 6
Bottrop	60	181	Altmarkt 6
Bottrop	60	190	Altmarkt 6
Bottrop	60	191	Altmarkt 6
Bottrop	60	192	Altmarkt 6
Bottrop	60	193	Altmarkt 6
Bottrop	60	178	Altmarkt 7
Bottrop	60	333	Am Pferdemarkt
Bottrop	60	227	Am Pferdemarkt 1, Osterfelder Straße 8
Bottrop	60	332	Am Pferdemarkt 1, Osterfelder Straße 8
Bottrop	59	53	Berliner Platz 1
Bottrop	59	54	Berliner Platz 1
Bottrop	59	54	Berliner Platz 1
Bottrop	59	55	Berliner Platz 1
Bottrop	59	56	Berliner Platz 2
Bottrop	59	57	Berliner Platz 2
Bottrop	59	60	Berliner Platz 2
Bottrop	59	64	Berliner Platz 2
Bottrop	60	318	Berliner Platz 3
Bottrop	60	319	Berliner Platz 3
Bottrop	59	58	Berliner Platz 5
Bottrop	60	315	Berliner Platz 5
Bottrop	60	315	Berliner Platz 5
Bottrop	60	316	Berliner Platz 5
Bottrop	60	328	Berliner Platz 5
Bottrop	60	327	Berliner Platz 5, Hansastrasse 2
Bottrop	60	311	Hansastrasse
Bottrop	60	294	Hansastrasse 1
Bottrop	60	211	Hansastrasse 10
Bottrop	60	210	Hansastrasse 12
Bottrop	60	209	Hansastrasse 12a
Bottrop	60	342	Hansastrasse 12a
Bottrop	60	343	Hansastrasse 14
Bottrop	60	231	Hansastrasse 15
Bottrop	60	204	Hansastrasse 16
Bottrop	60	230	Hansastrasse 17
Bottrop	60	203	Hansastrasse 18
Bottrop	60	205	Hansastrasse 18
Bottrop	60	207	Hansastrasse 18
Bottrop	60	280	Hansastrasse 2
Bottrop	60	281	Hansastrasse 2
Bottrop	60	314	Hansastrasse 2
Bottrop	60	324	Hansastrasse 2
Bottrop	60	267	Hansastrasse 7
Bottrop	60	213	Hansastrasse 6
Bottrop	60	214	Hansastrasse 4
Bottrop	60	268	Hansastrasse 7
Bottrop	60	269	Hansastrasse 7
Bottrop	60	270	Hansastrasse 7
Bottrop	60	271	Hansastrasse 7
Bottrop	60	272	Hansastrasse 7

Bottrop	60	292	Hansastraße 7
Bottrop	60	293	Hansastraße 7
Bottrop	60	212	Hansastraße 8
Bottrop	60	208	Hansastraße 8
Bottrop	60	286	Hochstraße 32
Bottrop	60	287	Hochstraße 32
Bottrop	60	285	Hochstraße 34, 36
Bottrop	60	288	Hochstraße 34, 36
Bottrop	60	274	Hochstraße 48
Bottrop	60	275	Hochstraße 48
Bottrop	60	273	Hochstraße 48, Pferdemarkt 4-5
Bottrop	60	296	Kirchplatz
Bottrop	60	297	Kirchplatz 2-3
Bottrop	60	298	Kirchplatz 2-3
Bottrop	60	299	Kirchplatz 2-3
Bottrop	60	295	Kirchplatz 4
Bottrop	60	302	Kirchplatz 4
Bottrop	60	303	Kirchplatz 4
Bottrop	60	215	Kirchplatz 5
Bottrop	60	325	Kirchplatz 6
Bottrop	60	189	Kirchplatz 7
Bottrop	60	188	Kirchplatz 8, Poststraße 1
Bottrop	60	228	Osterfelder Straße 6
Bottrop	60	290	Pferdemarkt 1
Bottrop	60	277	Pferdemarkt 2
Bottrop	60	291	Pferdemarkt 2
Bottrop	60	276	Pferdemarkt 3
Bottrop	60	312	Poststraße
Bottrop	60	313	Poststraße
Bottrop	60	248	Poststraße 3, 5
Bottrop	60	338	Poststraße 7
Bottrop	60	339	Poststraße 9
Bottrop	60	323	Berliner Platz 1

4. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Für das in § 1 näher bezeichnete Sanierungsgebiet „Hansaviertel“ wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 - 156a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

§ 3

Genehmigungspflichten

Für die in § 1 näher bezeichneten Bereiche finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB nach entsprechendem Ratsbeschluss mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage

Lageplan Sanierungsgebiet „Hansaviertel“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Hansaviertel“ der Stadt Bottrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 27.04.2021
Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister

gez. OB Tischler

Lageplan Sanierungsgebiet "Hansaviertel"

Maßstab: 1:2.000

Erstellung & Druck:
Stadt Bottrop

Koordinierungsstelle
Integrierte Stadtentwicklung/InnovationCity



Bottrop, den 27.04.2021
Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister

(Bernd Tischler)

Legende

 Sanierungsgebiet "Hansaviertel"